



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Löser

GZ: (OB) 6 65.72

Datum: 11. NOV. 2020

Flächeneigentum der Stadt Dresden
AF0922/20

Sehr geehrter Herr Löser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Die Landeshauptstadt Dresden verfügt auf ihrem Gebiet über zahlreiche in ihrem Eigentum befindlichen Flächen. Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Frage.

- 1. Wie hoch ist – bezogen auf die Gesamtfläche des Stadtgebietes – der prozentuale Anteil der im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Grundstücke und wie hat sich dieser seit 1990 jährlich entwickelt?“**

Für den Zeitraum zwischen 1990 und 1999 liegt kein belastbares Zahlenmaterial vor.

Dies liegt vor allem daran, dass in diesem Zeitraum keine zuverlässigen Daten erhoben werden konnten. Die damals von der Stadt verwalteten Liegenschaften befanden sich nahezu alle im „Eigentum des Volkes“, wobei als Rechtsträger „Rat der Stadt Dresden“ eingetragen war. Für diese Grundstücke war die Stadt zunächst nur verfügungsbefugt.

Im Zuge der Zuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) konnte die Stadt Dresden nach und nach Eigentum im Sinne des BGB erlangen. Ein Teil der Grundstücke wurde aber anderen Gebietskörperschaften zugeordnet oder restituiert. Die Vermögenszuordnungs- und die Restitutionsverfahren (insbesondere im Bereich der Unternehmensrestitution) sind bis heute noch nicht vollständig abgeschlossen. Das städtische Eigentum und in der Verfügungsbefugnis der Landeshauptstadt Dresden stehenden Grundstücke bezogen auf die Gesamtfläche des Stadtgebietes hat sich zwischen den Jahren 2000 bis 2020 wie folgt entwickelt:

Jahr 2000 - 16,60 Prozent
Jahr 2001 - 17,20 Prozent
Jahr 2002 - 16,95 Prozent
Jahr 2003 - 17,00 Prozent
Jahr 2004 - 16,50 Prozent

Seit den Jahren 2005 bis 2020 ist das städtische Eigentum an der Gesamtfläche des Stadtgebietes mit 16 Prozent im Wesentlichen konstant geblieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert